

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Stadt Heidelberg als zuständige Ortspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) folgende

## Allgemeinverfügung:

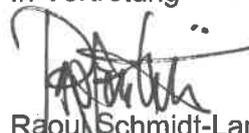
1. Das Neckarvorland ist gesperrt im Bereich, der auf der als Anlage beigefügten Karte blau umrandet ist. Der Geltungsbereich des Verbots reicht von der Ernst-Walz-Brücke bis 500 Meter östlich der Theodor-Heuss-Brücke und schließt auch die Bänke und den Bereich innerhalb der Kastanienallee ein. Hier gilt ab dem Donnerstag, den 27.05.2021, ab 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens, bis einschließlich zum Montagmorgen, den 31.05.2021 und vom Mittwoch, den 02.06.2021 bis Montagmorgen, den 07.06.2021 ein Aufenthaltsverbot. Während des Aufenthaltsverbots ist jedes Niederlassen, Lagern oder Verweilen im Geltungsbereich untersagt. Dazu gehört auch die Nutzung der Sitzbänke. Nach Bekanntmachung der Öffnungsstufe 2 nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 beginnt das Aufenthaltsverbot abweichend ab 22:00 Uhr.
2. Ausgenommen von dem Verbot in Ziffer 1 sind ein Benutzen der Fachbehörden, der städtischen Fachämter, anderer Hoheitsträger sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen von der Untersagung sind zudem Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind oder die zum Zwecke von medizinischen, Heilbehandlungen erforderlich sind.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Aufenthaltsverbotes in Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum Ablauf des 07.06.2021 befristet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.
6. Die sofortige Vollziehung des Aufenthaltsverbots nach Ziffer 1. wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung und ihre vollständige Begründung kann bei der Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg, ZN. 021, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (mit Sitz in Heidelberg) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (mit Sitz in Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.

Heidelberg, den 26.05.2021  
In Vertretung



Raoul Schmidt-Lamontain  
Bürgermeister

Anlage Karte:

GTIS-HD  
Geographisch Technisches Informations System der Stadt Heidelberg

Anlage zur 4, Allgemeinverfügung



 Stadt  
Heidelberg | Landschafts- und Forstamt

Maßstab 1:6500